

Sozialversicherung : Auszug aus dem Arbeitsprogramm des SGB

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **55 (1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, wirtschaftliche und soziale Schäden, deren Deckung die Kräfte des einzelnen übersteigt, zu mildern oder zu beseitigen. Sie dient damit auch dem sozialen Ausgleich.

Als gesetzlich geregelte, kollektive Selbsthilfe setzt die Sozialversicherung eine die Leistungsfähigkeit berücksichtigende Beitragsleistung der Versicherten, die angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand und gegebenenfalls der Arbeiter an der Finanzierung, den sozialen Aufbau ihres Leistungssystems und – im Gegensatz zur Fürsorge – die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf ihre Leistungen voraus. Sie ist die wertvollste Form der Vorsorge und eines der wirksamsten Mittel der Sozialpolitik, weil sie geeignet ist, das Selbstverantwortungsgefühl der Beteiligten zu heben und sie in Notlagen von der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge und der privaten Wohltätigkeit zu befreien. Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, daß ihn die Sozialversicherung vor Not bewahre, wenn er infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder aus anderen Gründen daran gehindert wird, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Der Gewerkschaftsbund ist sich dessen bewußt, daß eine fortschrittliche Sozialversicherung nur in einer leistungsfähigen Wirtschaft aufgebaut und dauernd gesichert werden kann. Heute hat die Produktivität der Wirtschaft einen Stand erreicht, der es erlaubt, jedermann in den Wechselfällen des Lebens vor Not und Elend zu schützen.

Die schweizerische Sozialversicherung muß weiter ausgebaut und verbessert werden.

Die der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Verfügung stehenden Mittel müssen vermehrt und die neuen Einnahmen dürfen einzig zur Verbesserung ihrer Leistungen verwendet werden; der Gewerkschaftsbund widersetzt sich jeder Zweckentfremdung dieser Mittel.

Auszug aus dem Arbeitsprogramm des SGB.